TOP Ö 3.1

Ausgaben- und Überschreitungen per 06.05.2024

HW	Ansatz	Post	Ansatzbezeichnung	Postbezeichnung	Voranschlag	Rechnungen	Soll	Über-schreitung genehmigt	noch zu genehmigen	Begründung
	GR									
1	411000	751300	Maßnahmen der allgemeinen Sozi	Beitrag Tir.Grundsicherungsgesetz - Priv	921 100,00	0,00	946 506,00	0,00	-25 406,00	lt. VS 2024 - Amt der Tiroler Landesregierung
1	413000	751000	Maßnahmen der Behindertenhilfe	Beitrag Tiroler Teilhabegesetz (TTHG)	781 100,00	0,00	808 003,00	0,00	-26 903,00	lt. VS 2024 - Amt der Tiroler Landesregierung
1	439000	751000	Sonstige Einrichtungen und Maßna	Beitrag Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetz	209 600,00	0,00	252 322,00	0,00	-42 722,00	lt. VS 2024 - Amt der Tiroler Landesregierung
					1 911 800,00	0,00	2 006 831,00	0,00	-95 031,00	

TOP Ö 3.5

D I E N S T B A R K E I T S V E R T R A G

Abgeschlossen zwischen

1. CARISMA Immobilien 4 GmbH, FN 530985k, LG Innsbruck, 6020 Innsbruck, Olympiastraße 37, in der Folge kurz C, einerseits, und

2. Marktgemeinde Jenbach, 6200 Jenbach, Südtirolerplatz 2, vertreten durch den Bürgermeister Dietmar Wallner und zwei Gemeinderäten, in der Folge kurz J, andererseits, wie folgt:

I.

Sämtliche GSte und EZ beziehen sich auf die KG 87005 Jenbach. Es wird Bezug genommen auf die einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildende Vermessungsurkunde Dipl. Ing. Gottfried Püllbeck, GZ 3424, KG 87005 Jenbach (= Beilage ./1) sowie auf den einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildenden Lageplan (=Beilage ./2).

C ist aufgrund des Kaufvertrages vom 10.06./14.06.2021, des Nachtrages zum Kaufvertrag vom 22.06.2021 sowie des Nachtrages zur Urkunde vom 22.06.2021 außerbücherliche Eigentümerin des in der Vermessungsurkunde Dipl. Ing. Gottfried Püllbeck, GZ 3424, KG 87005 Jenbach, ausgewiesenen, neu zu gründenden GSt.-Nr. 58/6 im Ausmaß von 12.789 m².

C beabsichtigt, auf dem in ihrem Eigentum stehenden, neu zu gründenden GSt.-Nr. 58/6 eine Wohnanlage zu errichten, welche übersichtsmäßig im Lageplan ./2 dargestellt ist. Im Rahmen der Errichtung der Wohnanlage werden von C u.a. ein zentraler Park samt Grünanlage und Kinderspielplatz sowie Geh-/Fahrradwege errichtet, für welche ein Servitut zugunsten von J (Öffentlichkeit) eingetragen werden soll. Um eine einvernehmliche Regelung der Benutzungspraxis und der Rechtsverhältnisse auf Dauer in diesem Bereich herzustellen, schließen die Vertragsteile den folgenden Dienstbarkeitsvertrag ab.

II.

a. C räumt daher für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum des dienenden, neu zu errichtenden, GSt.-Nr. 58/6 gemäß Vermessungsurkunde ./1 der Marktgemeinde Jenbach (in Vertretung der Allgemeinheit) auf den im Lageplan ./2 orange markierten und eingezeichneten Wegflächen zugunsten des uneingeschränkten öffentlichen Fußgängerverkehrs das zeitlich unbeschränkte, unentgeltliche und als Grunddienstbarkeit sicherzustellende Recht des Gehens, des Fahrens mit Fahrrädern sowie des Befahrens mit kommunalen Fahrzeugen von J für Instandhaltungs- und Wartungszwecke ein, wobei J (in Vertretung der Allgemeinheit) diese Rechtseinräumung an-, und zur Kenntnis nimmt.

b. Weiters räumt C für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum des dienenden, neu zu errichtenden, GSt.-Nr. 58/6 gemäß Vermessungsurkunde ./1 J (in Vertretung der Allgemeinheit) auf der im Lageplan ./2 gelb markierten und eingezeichneten Wegfläche zugunsten des uneingeschränkten öffentlichen Fußgängerverkehrs das zeitlich unbeschränkte, unentgeltliche und als Grunddienstbarkeit

ENTWURF per 29.05.2024

sicherzustellende Recht des Gehens und Fahrens mit Fahrrädern ein, wobei J (in Vertretung der Allgemeinheit) diese Rechtseinräumung an-, und zur Kenntnis nimmt.

c. Überdies räumt C für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum des dienenden, neu zu errichtenden, GSt.-Nr. 58/6 gemäß Vermessungsurkunde ./1 J (in Vertretung der Allgemeinheit) auf der im Lageplan ./2 dunkelgrün markierten und eingezeichneten Kinderspielplatz-/parkähnlichen Fläche zugunsten des uneingeschränkten öffentlichen Fußgängerverkehrs das zeitlich unbeschränkte, unentgeltliche und als Grunddienstbarkeit sicherzustellende Recht des Gehens, der Parkbenützung und der Kinderspielplatzbenützung ein, wobei J (in Vertretung der Allgemeinheit) diese Rechtseinräumung an-, und zur Kenntnis nimmt.

d. Zudem räumt C für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum des dienenden, neu zu errichtenden, GSt.-Nr. 58/6 gemäß Vermessungsurkunde ./1 J (in Vertretung der Allgemeinheit) auf der im Lageplan ./2 orange schraffierten und eingezeichneten Nord-Süd-verlaufenden Fläche im westlichen Teil des Grundstückes das zeitlich unbeschränkte, unentgeltliche und als Grunddienstbarkeit sicherzustellende Recht der Verlegung, Benützung und Erhaltung von Wasser- und Kanalleitungen ein, wobei J (in Vertretung der Allgemeinheit) diese Rechtseinräumung an-, und zur Kenntnis nimmt.

e. Ferner räumt C für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum des dienenden, neu zu errichtenden, GSt.-Nr. 58/6 gemäß Vermessungsurkunde ./1 J (in Vertretung der Allgemeinheit) auf der im Lageplan ./2 blau strichliert eingezeichneten Flächen das zeitlich unbeschränkte, unentgeltliche und als Grunddienstbarkeit sicherzustellende Recht der Verlegung, Benützung und Erhaltung von Wasserleitungen und der Zuleitung des Überwassers in die Versickerungsanlage der Wohnanlage für den Trinkbrunnen ein, wobei J (in Vertretung der Allgemeinheit) diese Rechtseinräumung an-, und zur Kenntnis nimmt. Sämtliche eingezeichneten Leitungen sind folglich als öffentliche Wasserleitungen anzusehen. Die im Lageplan Beilage ./2 eingezeichnete Trinkbrunnenleitung wird aus technischen Gründen über der Decke der Tiefgargage der geplanten Wohnhausanlage zum Brunnen verlegt, weshalb die Trinkbrunnenleitung nicht frostsicher ist. Von C werden die technischen Voraussetzungen für die Möglichkeit einer Entleerung und Absperrung dieser Trinkbrunnenleitung hergestellt. J als Dienstbarkeitsberechtigte trifft die Pflicht dafür Sorge zu tragen, dass die nicht frostsichere Trinkbrunnenleitung nur entsprechend den Witterungsumstände benützt und sohin über die Wintermonate nicht benützt wird. Folglich trifft J als Dienstbarkeitsberechtigte die Pflicht, für eine rechtzeitige Entleerung und Absperrung der Trinkbrunnenleitung zu Sorgen, um Schäden aufgrund mangelnder Frostsicherheit zu vermeiden. Sämtliche aus der Missachtung dieser Pflicht zur rechtzeitigen Entleerung und Absperrung der nicht frostsicheren Trinkbrunnenleitung entstehende Schäden gehen zu Lasten von J als Dienstbarkeitsberechtigte, welche für derart verursachte Schäden haftet und die erklärt J bereits an dieser Stelle, C diesbezüglich völlig schad- und klaglos zu halten. Das Überwasser des Trinkbrunnens wird an Ort und Stelle frei zur Versickerung gebracht und wurde diese Einleitung des Trinkbrunnens in die Versickerungsanlage der Wohnanlage technisch berücksichtigt. J erklärt zur Kenntnis zu nehmen, dass es sich bei dem Brunnen um keinen ständig rinnenden Brunnen handelt und dieser entsprechend zu benützen ist.

Einvernehmlich vereinbart wird, dass technische Anlagen der darunterliegenden Garagen, wie z.B. Lüftungsschächte o.Ä., von den Dienstbarkeitsrechten ausdrücklich ausgenommen sind und sich dieses sohin auf die Weg- und parkähnli-

ENTWURF DER 25.04.2024

chen Flächen sowie die dort vorhandene Bepflanzung, Bänke, Spielgeräte, Trinkbrunnen, Beleuchtungseinrichtungen für die Dienstbarkeitsflächen etc. beschränkt.

Klarstellend wird festgehalten, dass die Errichtungskosten sämtlicher Wege, parkähnlicher Flächen, der Beleuchtung, der Ausstattung der Spielplätze, der Brunnenleitung, des Brunnens selbst, der Entwässerung der Wege etc. von C getragen werden.

Weiters wird festgehalten, dass die Lage der servitutsgegenständlichen Weg- und parkähnlichen Flächen gemäß Lageplan ./2 dem derzeitigen Planungsstand des Bauvorhabens entspricht, sich jedoch allenfalls – beispielsweise aufgrund bau-/raumordnungsrechtlicher Erfordernisse – noch ändern kann und diesfalls der gegenständliche Dienstbarkeitsvertrag um einen aktualisierten Lageplan als Beilage zu ergänzen sein würde.

Die Einräumung dieser Servitute erfolgt unentgeltlich.

Diese Grunddienstbarkeiten sind im Grundbuch sicherzustellen.

J nimmt diese Servitutseinräumungen an.

III.

a. J ist verpflichtet, die Park- und Wegflächen inkl. sämtlicher Ausstattung – nach erfolgter Errichtung – auf eigene Kosten und eigenen Auftrag zum bedungenen Gebrauch tauglich instand zu halten und die Bänke, Spielgeräte, Beleuchtungsanlagen, Brunnen, Hydranten, Poller, Bäume und Bepflanzungen etc. – sofern erforderlich – zu ersetzen und gegebenenfalls zu modernisieren.

b. Hinsichtlich der Stromversorgung für die Beleuchtungseinrichtung für die Servitutsflächen wird einvernehmlich vereinbart, dass der hierfür anfallende Strom mittels gesonderten Zählers ermittelt und die tatsächlichen Kosten des so ermittelten verbrauchten Stroms von J direkt an den Energieversorger bezahlt werden.

c. Der Wasserbezug des zu errichtenden Trinkbrunnens sowie der Bewässerung über Hydranten erfolgt einvernehmlich durch direkten Anschluss an die Gemeindewasserleitung, sodass hierfür keine anfallenden Kosten von C an J zu fakturieren sind.

d. Sollten aufgrund technischer Notwendigkeiten noch Änderungen der bislang vorgesehenen Gestaltung und Einrichtung des Parks, der Wegflächen und der Einrichtung erforderlich werden, behält sich C vor, diese Adaptierungen vorzunehmen und erklärt sich J hiermit bereits zu diesem Zeitpunkt ausdrücklich und vorbehaltlos einverstanden.

e. Die ordnungsgemäße Schneeräumung, der Abtransport des Schnees, der Streudienst im Winter und die Reinigung im Rahmen des üblichen Straßendienstes im Bereich der Dienstbarkeitsflächen gemäß Lageplan ./2 sind von J zu bewerkstelligen.

J treffen sohin einvernehmlich und vollumfänglich die Anrainerpflichten gem. § 93 StVO, sodass sie insbesondere die Servitutswege gem. § 93 Abs. 1 StVO in der Zeit von 6 bis 22 Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert zu halten und bei Schnee und Glatteis zu bestreuen. J trifft sohin eine allfällige Haftung gem.

ENTWURF 29.04.2024

§ 93 StVO aus der Verletzung von Anrainerpflichten gem. § 93 StVO, genauso wie eine allfällige Haftung gem. § 1319a ABGB. Eine Haftung der C bzw. deren Rechtsnachfolger gem. § 93 StVO und § 1319a ABGB hinsichtlich der Servitutsflächen wird sohin einvernehmlich ausgeschlossen. J verpflichtet sich zudem, C und deren Rechtsnachfolger als Eigentümer des GSt.-Nr. 58/6 hinsichtlich allfälliger Haftungen gem. § 93 StVO und/oder § 1319a ABGB betreffend die Servitutsflächen vollumfänglich schad- und klaglos zu halten. Weiters verpflichtet sich J, die gegenständliche Verpflichtung zur Übernahme der Anrainerpflichten gem. § 93 StVO und der Haftung gem. § 1319a ABGB in Bezug auf die Servitutsflächen auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden.

f. Überdies verpflichtet sich J zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung, mit welcher sämtliche Gefahren der eingeräumten Nutzungsmöglichkeiten der in Pkt. II. genannten Servitutsflächen abgedeckt sind, sowie zur vollumfänglichen Schad- und Klagsloshaltung der C und deren Rechtsnachfolger aufgrund von Schadenersatzansprüchen aller Art o.Ä.

IV.

Die Vertragsparteien kommen überein, dass C und deren Rechtsnachfolgern das Recht zukommt, Wegflächen bzw. Teile der Anlage vorübergehend im Rahmen von Bautätigkeiten zu nutzen und diese hierfür nach zeitlich angemessener Vorankündigung zu sperren, wobei sich C verpflichtet, den ursprünglichen Zustand der Servitutsflächen nach Abschluss derartiger Arbeiten wieder herzustellen. Soweit dies gemäß § 90 StVO erforderlich ist, hat C eine entsprechende Bewilligung zu beantragen.

V.

Auf der C gehörigen Liegenschaft in EZ XXXX ist zu C-LNR XX die Rangordnung für Pfandrecht im Höchstbetrag von € XXXXXXXX für die XXXXXXXXXX, FN XXXX, zu TZ XXXX/XXXX angemerkt. Die XXXXXXXXXX, FN XXXX, räumt nunmehr den einzuverleibenden Dienstbarkeiten des Gehens, des Fahrens mit Fahrrädern sowie des Befahrens mit kommunalen Fahrzeugen; des Gehens und Fahrens mit Fahrrädern, des Gehens, der Parkbenützung und der Kinderspielplatzbenützung; des Rechts der Verlegung, Benützung und Erhaltung von Wasser- und Kanalleitungen; des Rechts der Verlegung, Benützung und Erhaltung von Wasserleitungen und der Zuleitung des Überwassers in die Versickerungsanlage der Wohnanlage für den Trinkbrunnen, jeweils für J gem. Punkt II. dieses Vertrages hinsichtlich des im Range zu TZ XXX/XXXX einzuverleibenden Pfandrechtes den Vorrang ein und erteilt ihre ausdrückliche Einwilligung dazu, dass ohne ihr weiteres Wissen auf der Liegenschaft in der neu zu eröffnenden EZ, bestehend aus dem neu zu bildenden GSt.-Nr. 58/6, der Vorrang der Dienstbarkeit des Gehens, des Fahrens mit Fahrrädern sowie des Befahrens mit kommunalen Fahrzeugen; des Gehens und Fahrens mit Fahrrädern; des Gehens, der Parkbenützung und der Kinderspielplatzbenützung; des Rechts der Verlegung, Benützung und Erhaltung von Wasser- und Kanalleitungen; des Rechts der Verlegung, Benützung und Erhaltung von Wasserleitungen und der Zuleitung des Überwassers in die Versickerungsanlage der Wohnanlage für den Trinkbrunnen gemäß Pkt. II. dieses Vertrages auf GSt.-Nr. 58/6 für J (öffentliches Gut) vor ihrem im Range zu TZ XXXX/XXXX einzuverleibenden Pfandrecht einverleibt werden kann. C und J erklären sich mit dieser Vorrangeinräumungserklärung ausdrücklich einverstanden.

ENTWURF per 29.04.2024

VI.

Sämtliche Kosten, die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbunden sind, sowie alle in diesem Zusammenhang anfallenden Steuern, Abgaben und Gebühren werde von J alleine getragen.

VII.

Die Vertragsteile stimmen darin überein, dass sie ausdrücklich auf die Rechtsbehelfe der Anfechtung des Vertrages wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes und wegen Irrtums verzichten.

VIII.

Als Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten aus diesem Dienstbarkeitsvertrag wird einvernehmlich und ausschließlich das Bezirksgericht Innsbruck vereinbart.

IX.

Die Vertragsteile beauftragen und bevollmächtigen RA Dr. Josef Kantner LL.M., geb. 26.11.1967, mit der Abänderung und Ergänzung dieses Dienstbarkeitsvertrages, insbesondere der Aufsandungserklärung. Diese Vollmacht ermächtigt Dr. Josef Kantner LL.M. auch dazu, mit sich selbst zu kontrahieren.

X.

Die Vertragsteile erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieser Urkunde - auch über Ansuchen eines der Vertragsteile - im Grundbuch KG 87005 Jenbach auf der der CARISMA Immobilien 4 GmbH, FN 530985k, LG Innsbruck, alleinig gehörigen Liegenschaft in der zu eröffnenden EZ, welche aus dem neu zu bildenden Grundstück 58/6 besteht, nachstehende Eintragungen bewilligt werden:

1. Die Einverleibung der Dienstbarkeit des Gehens, des Fahrens mit Fahrrädern sowie das Befahren mit kommunalen Fahrzeugen gem. Punkt II. a. dieses Vertrages auf GSt.-Nr. 58/6 für die Marktgemeinde Jenbach zur Übernahme in das öffentliche Gut.

2. Die Einverleibung der Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens mit Fahrrädern gem. Punkt II. b. dieses Vertrages auf GSt.-Nr. 58/6 für die Marktgemeinde Jenbach zur Übernahme in das öffentliche Gut.

3. Die Einverleibung der Dienstbarkeit des Gehens, der Parkbenützung und der Kinderspielplatzbenützung gem. Punkt II. c. dieses Vertrages auf GSt.-Nr. 58/6 für die Marktgemeinde Jenbach zur Übernahme in das öffentliche Gut.

4. Die Einverleibung der Dienstbarkeit der Verlegung, Benützung und Erhaltung von Wasser- und Kanalleitungen gem. Punkt II. d. dieses Vertrages auf GSt.-Nr. 58/6 für die Marktgemeinde Jenbach zur Übernahme in das öffentliche Gut.

ENTWURF per 29.04.2024

5. Die Einverleibung der Dienstbarkeit der Verlegung, Benützung und Erhaltung von Wasserleitungen und der Zuleitung des Überwassers in die Versickerungsanlage der Wohnanlage für den Trinkbrunnen gem. Punkt II. e. dieses Vertrages auf GSt.-Nr. 58/6 für die Marktgemeinde Jenbach zur Übernahme in das öffentliche Gut.

CARISMA Immobilien 4 GmbH

Marktgemeinde Jenbach Marktgemeinde Jenbach Marktgemeinde Jenbach

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

ENTWURF per 29.04.2024

TOP Ö 3.12

f/157-2023 b_3/r FN 553193 w

Umlaufbeschluss gem. § 34 GmbHG

Die Gesellschafter der im Firmenbuch des Landes- als Handelsgerichtes Innsbruck unter **FN 553193 w** eingetragenen Firma

Achenseebahn Infrastruktur- und Betriebs- GmbH

mit dem Sitz in Jenbach und der Geschäftsanschrift Austraße 1, 6200 Jenbach, nämlich:

1) das **Land Tirol**, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck,
2) die **Zillertaler Verkehrsbetriebe Aktiengesellschaft, FN 32768 p**, mit dem Sitz in Jenbach und der Geschäftsanschrift Austraße 1, 6200 Jenbach,
3) die **Gemeinde Eben am Achensee**, Dorfstraße 28, 6212 Eben am Achensee,
4) die **Marktgemeinde Jenbach**, Südtiroler Platz 2, 6200 Jenbach, und
5) die **Gemeinde Achenkirch**, Achenkirch 387, 6215 Achenkirch,

erklären sich hiermit mit der Beschlussfassung im schriftlichen Wege gem. § 34 GmbHG einverstanden und fassen einstimmig folgende

Gesellschafterbeschlüsse

1) Herr **Ing.Dipl.-Ing.(FH) Wolfgang Stöhr (04.03.1974)**, Husslstraße 12/Top 2.8, 6130 Schwaz, wird mit sofortiger Wirkung von seiner Funktion als Geschäftsführer abberufen.
2) Herr **Andreas Lackner (02.01.1965)**, Schalserstraße 7f/Top 2, 6200 Jenbach, und Herr **Johann Obholzer (02.03.1972)**, Hauptstraße 14, 6210 Wiesing, werden jeweils mit sofortiger Wirkung und befristet bis zum 31.03.2027 zu Geschäftsführern der Gesellschaft bestellt.
   Herr **Andreas Lackner (02.01.1965)** und Herr **Johann Obholzer (02.03.1972)** sind jeweils berechtigt, die Gesellschaft gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer oder einem Prokuristen rechtsverbindlich zu vertreten.

Ort/Datum

Land Tirol

Zillertaler Verkehrsbetriebe Aktiengesellschaft

Gemeinde Eben am Achensee

Marktgemeinde Jenbach

Gemeinde Achenkirch

TOP Ö 6.2

Anhang zum Wohnungsvergabeleitfaden

Stand 15.05.2023

(genehmigt mit Gemeinderatsbeschluss vom 11.07.2023)

Kriterien und Punktebewertung der für den Wohnungsbedarf maßgebenden Umstände

Die Punkteberechnung für die Reihung der einzelnen Wohnungswerber erfolgt anhand nachfolgender Kriterien:

1) Sachliche Voraussetzungen

a. (bevorstehende) Wohnungslosigkeit bzw. Unfinanzierbarkeit **

bevorstehender Wohnungsverlust 4 Monate vor Ablauf des MV (sofern die Vertragsdauer mind. 1 Jahr betrug)	50 Punkte
bevorstehender Wohnungsverlust 8 Monate vor Ablauf des MV (sofern die Vertragsdauer mind. 1 Jahr betrug)	30 Punkte
Unfinanzierbarkeit der derzeitigen Wohnung (*)	40 Punkte
Wohnbedarf aufgrund Scheidung bzw. Trennung	30 Punkte
Kein eigenes Mietverhältnis (elterliche Wohnung, Mitbewohner)	30 Punkte

* die Unfinanzierbarkeit einer Wohnung ist dann gegeben, wenn die Summe der monatlichen Gesamtbelastung (Wohnkosten und Betriebskosten) 40 % des monatlichen Gesamteinkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen übersteigt.

** es kann nur ein Punkt zutreffen

b. Wohnqualität

Keine Zentralheizung, keine Etagenheizung	20 Punkte
Schlechte Erreichbarkeit aufgrund eines körperlichen Gebrechens	20 Punkte

c. Wohnungsgröße bzw. Überbelag

Als Mindesterfordernis für den Wohnraumbedarf werden für die erste Person 30 m², für die zweite Person 20 m² und für jede weitere Person im gemeinsamen Haushalt 10 m2 an Nutzfläche festgesetzt.
Ergibt sich eine geringere Nutzfläche, so wird für je fehlenden Quadratmeter Nutzfläche zusätzlich 1 Punkt angerechnet (maximal 20 Punkte)

d. Vergabeverfahren

Für jede Absage einer beworbenen Wohnung	1 Punkt

2) Persönliche Voraussetzungen

a. Familienstand *

verheiratet, in Lebensgemeinschaft/Partnerschaft lebend	10 Punkte
Alleinerziehend	10 Punkte
Alleinstehend	10 Punkte

*es kann nur ein Punkt zutreffen

b. Kinderzuschlag bzw. Schwangerschaft

Bei Schwangerschaft (Vorlage Eltern-Kind-Pass)	5 Punkte
Je minderjährigem Kind im eigenen Haushalt	5 Punkte
Je volljährigem Kind im eigenen Haushalt	3 Punkte

c. Dauernde Pflegebedürftigkeit und damit verbundene Ungeeignetheit der bisherigen Wohnung des Pflegebedürftigen

Pflegestufe 0 (monatlicher Pflegeaufwand weniger als 60 Stunden) oder Grad der Behinderung unter 50%	5 Punkte
Pflegestufe 1 (monatlicher Pflegeaufwand 60 bis 85 Stunden) oder Grad der Behinderung von 50% - 60%	15 Punkte
Pflegestufe 2 (monatlicher Pflegeaufwand 85 bis 120 Stunden) oder Grad der Behinderung von 61% - 70%	20 Punkte
Pflegestufe 3 und darüber (monatlicher Pflegeaufwand mehr als 120 Stunden) oder Grad der Behinderung von 71% - 100%	25 Punkte

d. Vormerkdauer

Pro Quartal Vormerkzeit (ab Antragstellung als Wohnungswerber, max. 20 Punkte)	0,5 Punkte
Ab dem 8. Jahr Hauptwohnsitz in der Gemeinde pro Jahr	1 Punkt

Die Ausfertigung dieses Schriftstückes gilt im Sinne der Gender-Bestimmungen für alle Geschlechter.

Für die Marktgemeinde Jenbach

Bürgermeister Dietmar Wallner

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

TOP Ö 6.2

Marktgemeinde jenbach

Wohnungserhebungsbogen

	Eingelangt am: (Gemeindestempel)

Neuantrag ☐ gültig 1 Jahr, bei Bedarf vor Ablauf jährliche Verlängerung notwendig **Folgeantrag** ☐

1. Antragstellende Person

Familienname: .....

Früherer Familienname: .....

Vorname: .....

Geschlecht:

- ○ Männlich
- ○ Weiblich
- ○ Divers

Geburtsdatum:	**Staatsbürgerschaft:**
Telefon / Handy:	**E-Mail Adresse:**
Straße:	**Postleitzahl und Ort:**

Familienstand:

○ ledig ○ verheiratet ○ in eingetragener Partnerschaft lebend ○ geschieden ○ Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt
○ Eingetragene Partnerschaft aufgelöst oder für nichtig erklärt ○ verwitwet ○ hinterbliebener eingetragener Partner

Hauptwohnsitz in Jenbach seit:	**Frühere(r) Hauptwohnsitz(e) in Jenbach von - bis:** ....

Beruf:

Derzeitige(r) ArbeitgeberIn:

Einkommen:

Besitz von Immobilien im Inland oder Ausland:

○ ja ○ nein

2. derzeitige Wohnsituation

Anzahl der Personen im aktuellen Haushalt: .....

aktuelle Wohnsituation: **Gesamtgröße der derzeitigen Wohnung (in m²):** .....

Miete inkl. BK/Monat der derzeitigen Wohnung: € .....

○ 1-Zimmer ○ 2-Zimmer ○ 3-Zimmer ○ 4-Zimmer

○ privater Vermieter ○ Gemeindewohnung ○ Eigentum

aktueller Vermieter/Unterkunftsgeber:

Name: ..... Tel.-Nr.: .....

Adresse: .....

Unzureichende Beheizungsmöglichkeit ○ ja ○ nein

Schlechte Erreichbarkeit aufgrund eines körperlichen Gebrechens ○ ja ○ nein

3. Personen im zukünftigen Haushalt

Anzahl der Personen im <u>neuen</u> Haushalt: .....

bei Schwangerschaft - Nachweis: Bestätigung Arzt/Ärztin oder Kopie Eltern-Kind-Pass beilegen

Familien-/Vorname	Geburtsdatum	Staats-bürgerschaft	Verwandschafts-verhältnis/Art der Beziehung	Einkommen	Besitz von Immo-bilien im In- und/oder Ausland
					○ ja ○ nein
					○ ja ○ nein
					○ ja ○ nein
					○ ja ○ nein
					○ ja ○ nein
					○ ja ○ nein
					○ ja ○ nein
					○ ja ○ nein

Gewünschte Wohnungsgröße (Mehrfachnennung möglich)

○ 1-Zimmer ○ 2-Zimmer ○ 3-Zimmer ○ 4-Zimmer

Gewünschte Wohnungsart (Mehrfachnennung möglich)

○ Miete ○ Mietkauf

4. Körperliche/gesundheitliche Einschränkungen

a)	Alters-/Krankheits-/Behinderungsbedingter Wechsel der Wohnung angezeigt/notwendig	○
	Bezug von Pflegegeld oder Nachweis über Feststellung des Grades der Behinderung	
b)	Pflegegeld Stufe 0 oder Grad der Behinderung unter 50%	○
c)	Pflegegeld Stufe 1 oder Grad der Behinderung von 50% - 60%	○
d)	Pflegegeld Stufe 2 oder Grad der Behinderung von 61% - 70%	○
e)	Pflegegeld Stufe 3 oder darüber oder Grad der Behinderung von 71% - 100%	○

5. Begründung für Wohnungsbedarf

a)	Delogierung oder Räumungsklage, baupolizeilich angeordnete Räumung bzw. Wohnungslosigkeit - Nachweis: gerichtliches oder sonstiges Schreiben bzw. Meldebestätigung einer Obdachloseneinrichtung oder eidesstattliche Erklärung	○
b)	Vorliegen einer schriftlichen Kündigung seitens des Vermieters, sofern die Vertragsdauer mindestens 1 Jahr betrug, ab 4 Monaten vor Ablauf des Mietverhältnisses	○
c)	Vorliegen einer schriftlichen Kündigung seitens des Vermieters, sofern die Vertragsdauer mindestens 1 Jahr betrug, ab 8 Monaten vor Ablauf des Mietverhältnisses	○
d)	Scheidung/Trennung einer Lebensgemeinschaft, die bisherige Wohnung muss geräumt werden	○
e)	AntragstellerIn muss/will aus der Wohnung von Familienangehörigen (Eltern, Kinder, etc.) ausziehen	○
f)	Eigentumswohnung kann nicht mehr erhalten werden/muss verkauft werden (Nachweis)	○
g)	Mietwohnung kann nicht mehr finanziert werden	○
h)	Sonstige Angaben als Begründung für Wohnungsbedarf:	

6. Unterlagen zum Wohnungsantrag

Folgende Unterlagen sind beizulegen, wenn einer oder mehrere dieser Punkte auf Sie bzw. Ihre Mitbewohner zutreffen und als Nachweis lt. Wohnungsvergabeleitfaden erforderlich sind:	
○	Schwangerschaftsbestätigung vom Arzt oder Kopie des Eltern-Kind-Passes
○	Bestätigung von beiden Partnern, dass eine Trennung erfolgt, derzeit aber noch beide im gemeinsamen Haushalt leben
○	Kopie vom Behindertenausweis oder Feststellungsbescheid des Sozialministeriumservice
○	Kopie vom Pflegegeldbescheid
○	Kündigungsschreiben bzw. ablaufender Mietvertrag für die aktuelle Wohnung
○	bei Wohnungslosigkeit: Meldebestätigung einer Obdachloseneinrichtung oder eine eidesstattliche Erklärung (Formular erhältlich beim Wohnungsamt)

7. Bedingungen bzw. zur Kenntnisnahme

1) **Damit die Anmietung/der Kauf einer gemeinnützigen Wohnung erfolgen kann, müssen die Wohnbauförderungsrichtlinien des Landes Tirol erfüllt werden:**
a.) dafür dürfen Sie folgende Einkommensgrenzen nicht überschreiten:

Haushaltsangehörige	**Einkommensgrenze netto pro Monat (Stand 2023)**
1 Person	€ 3.600,00
2 Personen	€ 6.000,00
3 Personen	€ 6.450,00
je weitere Person	€ 450,00 zusätzlich

Sie dürfen keine Immobilien (egal ob in Tirol, einem anderen Bundesland oder im Ausland) besitzen bzw. müssen diese innerhalb von 6 Monaten nach Zuteilung verkauft werden.
Ich nehme zur Kenntnis, dass bei Überschreitung der Wohnbauförderungsrichtlinien, die zugeteilte Wohnung nicht angemietet/gekauft werden kann.

2) Unvollständige Anträge und Unterlagen können nicht entgegengenommen werden!

Die Ausfertigung dieses Schriftstückes gilt im Sinne der Gender-Bestimmungen für alle Geschlechter.

DATENSCHUTZVERORDNUNG:

○ Ich stimme zu, dass meine Meldedaten seitens der Marktgemeinde Jenbach über das Zentrale Melderegister (ZMR) zur Kontrolle der angegebenen Meldezeiten abgefragt werden dürfen.

○ Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass die angeführten Angaben korrekt sind.
Ich habe die Wohnungsvergaberichtlinien gelesen und bin damit einverstanden. Ich bin mit der elektronischen Speicherung und Verarbeitung meiner und jener unter Punkt 3. „Personen im zukünftigen Haushalt“ angegebenen Daten durch die Marktgemeinde Jenbach zum Zwecke der Wohnungsvergabe einverstanden. Die personenbezogenen Daten werden nur in dem für die Verwaltung unbedingt erforderlichem Umfang und auch nur solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist. Ich bin damit einverstanden, dass mich die Marktgemeinde Jenbach bezüglich der Wohnungsvergabe unter den angegebenen Daten kontaktiert. Ich bin informiert, dass meine Daten bei Zuteilung einer Wohneinheit an den zuständigen gemeinnützigen Wohnbauträger weitergegeben werden.
Weitere Informationen finden Sie unter
https://www.jenbach.at/system/web/datenschutz.aspx?menuonr=218563560

.....

Datum Unterschrift AntragstellerIn

.....

Unterschrift volljährige Mitbewohner